

„Ew. Excellenz müssen auch heute wegen meines Nichterscheinens noch einmal gütige Nachsicht üben, indem es mir nicht wohl möglich ist, vor Freitag Sitzungen beizuwohnen, und hätte ich wohl correcter Weise schon Montag für alle Fälle auf so lange um Urlaub bitten sollen.“

Ein besonderes Urlaubsgeſuch war nicht eingegangen und Herr Graf Wilding hat bei den letzten beiden Sitzungen geſehlt. Er entſchuldigt ſich jedoch für heute und die vorbergehenden Sitzungen.

Etwas Weiteres iſt der Kammer nicht anzuzeigen; wir können ſomit zur Tagesordnung übergehen, zur fortgeſetzten Berathung des Berichts der erſten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Geſetze, die Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeier betreffend.*) — Referent iſt der Kammerherr von Zehmen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Wir ſind geſtern bis zu § 8 des Geſezentwurfs gelangt und ſahre ich heute mit Verleſung des Berichts bei § 8 fort. Vorher möchte ich doch noch einen Wunsch ausſprechen. Der § 8 enthält in ſeinen einzelnen Abſchnitten ebenfalls ein ſehr reiches Material und ich geſtatte mir daher die Bitte, mir erlauben zu wollen, den Bericht nur abtheilungsweiſe nach den einzelnen Abſchnitten des § 8 vorleſen zu dürfen, ſowie ich auch die Kammer erſuche, die Diſcuſſion ſtets nur über die einzelnen Abſchnitte zu erſtrecken, ſo alſo, daß der ganze § 8 abſchnittsweiſe durchgegangen wird. Zunächst würde ich vorchlagen, den Abſatz 1 und 2 zur Berathung zu ſtellen, und bitte ich den Herrn Präſidenten, an die Kammer die Frage zu richten, ob ſie meinen Vorſchlag annehmen wolle.

Präſident von Frieſen: Iſt die Kammer mit dieſem Vorſchlage einverſtanden? — Einverſtanden!

Referent Kammerherr von Zehmen: Im Berichte heißt es:

Zu § 8 Abſ. 1 und 2.

Geräuſchvolle Vergnügungen an den Sonn-, Feſt- und Bußtagen waren, während des Gottesdienſtes in Privatwohnungen und Privatgärten biſher nur verboten, ſofern ſie in der Nähe einer Kirche liegen. (§ 9 des Generale vom 24. Juli 1811.) Indem der erſte Abſatz des § 8 die Privatwohnungen und Privatgärten allgemein hereinzieht, geht derſelbe über die Beſtimmungen des gedachten Generale hinaus. Die Deputation vermag dieſes nicht zu beſürworten; ſie erachtet, daß die Erwähnung der Privatwohnungen und Privatgärten in § 8 beſſer ganz ausbleibt, und hält die Beſtimmung § 7 des Entwurfs, wonach in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienſtes überhaupt jedes ſtörende Geräuſch zu vermeiden iſt, für genügend.

*) Vergl. W. 1. R. S. 79 ſgg., 103 ſgg.

Auders iſt es mit den geräuſchvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten. Zunächst glaubte ſie, daß da unter den „geräuſchvollen Vergnügungen“ inſbeſondere auch Concerte zu verſtehen ſind, wie das aus der ſpeciellen Erwähnung der Morgenconcerte im zweiten Abſatze hervorgeht, dieſes auch ausdrücklich im Gange des § 8 mit zu erwähnen ſei, damit darüber kein Zweifel bleibe.

Ferner einigte ſie ſich dahin, daß Concerte und Vergnügungen an öffentlichen Orten nach beendigtem Vormittagsgottesdienſte nicht ſüglich ferner dem polizeilichen Strafverbote unterworfen werden können. Es werden hierbei hauptſächlich die großen Städte in Frage kommen; in dieſen hat ſich aber größtentheils der Nachmittagsgottesdienſt in einen Abendgottesdienſt verwandelt.

Gleichzeitig kamen nun aber auch hierbei die zum Theil parallel laufenden Beſtimmungen über die ſogenannten geſchloſſenen Zeiten in Frage. Dieſelben ſind in den Verordnungen vom 21. October 1843 und 28. October 1848 enthalten. Da jedoch die ſogenannten geſchloſſenen Zeiten nicht bloß mehrere Sonn- und Feſttag, ſondern auch namentlich Werkſtage umfaſſen, ſo glaubte die Deputation, daß die Beſtimmungen über Verbot öffentlicher Luſtbarkeiten, das Tanz- und Muſikhalten innerhalb dieſer Zeiten als eine Specialbeſtimmung für dieſelben, ganz aus dem vorliegenden Geſezentwurfe herauszulaffen, in das Geſez nur diejenigen Verbote in Betreff der Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeier aufzunehmen ſeien, welche auch jene Beſtimmungen zu beachten haben, und nur am Schluſſe des Geſezes ausdrücklich und u jeden Zweifel zu beſeitigen, zu bemerken ſei, daß die Beſtimmungen wegen der geſchloſſenen Zeiten durch gegenwärtiges Geſez nicht berührt werden.

Im Uebrigen ertheilten die königl. Commiſſare die Auskunft, daß eine Abänderung jener Beſtimmungen in Ausſicht genommen ſei, und die Deputation enthält ſich deſhalb einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Verordnungen vom 21. October 1843 und 28. October 1848. Sie ſchlägt nach dieſen Erläuterungen

1. für den erſten und zweiten Abſatz des § 8 folgende Faſſung vor:

„Concerte und geräuſchvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten ſind an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfeſtſonntage gänzlich, an den übrigen Feſt- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienſte verboten.“

Morgenconcerte ſind jedoch an den Sonn- und Feſttagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieſelben mindteſtens beendet werden.“

2. in § 13 am Schluſſe folgender Satz angefügt werde:

„Die Beſtimmungen wegen der geſchloſſenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Geſez nicht berührt.“

Die Verhandlungen über § 8 Abſatz 1 wird nicht ohne Rückſicht auf § 4 durchzuführen ſein, der nach dem Beſchluſſe der Kammer unmittelbar vor § 8 geſtellt werden ſoll. Der Entwurf ſtellt geräuſchvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten dem lärmenden Ver-